

### **UNICEF** Österreich

IBAN: AT46 6000 0000 0151 6500 Telefon: 01/879 00 00 | Fax: 01/879 21 91-9 service@unicef.at | unicef.at

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Minoritenplatz 5 1010 Wien Per Email: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien. am 21.03.2024

Geschäftszahl: 2023-0.716.561

# Stellungnahme von UNICEF Österreich

Entwurf einer Verordnung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024

## Vorbemerkung

UNICEF Österreich setzt sich für die Umsetzung der Kinderrechte in Österreich im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention ein und meldet sich mit dieser Stellungnahme zum kinderrechtlich relevanten Verordnungsentwurf zu Wort.

# Gewalt verletzt Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention normiert den "Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung"

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller bzw. institutioneller Gewalt gegen Kinder führen.

UNICEF Österreich begrüßt, dass Kinderschutz, zu welchem sich Österreich unter Anderem in Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des B-VG über die Rechte von Kindern verpflichtet hat, nun einen höheren Stellenwert erhält und sieht in der Verordnung eine Chance durch Kinderschutzkonzepte Sicherheit für Kinder zu schaffen und ein klares Zeichen zu senden, mit welchem Anspruch wir Kinder in unserer Gesellschaft betreuen und aufwachsen sehen wollen. UNICEF Österreich merkt bezüglich dem Entwurf innerhalb offener Frist aus kinderrechtlicher Perspektive Folgendes an.





### Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen

Die Stärken des Entwurfes sind unter Anderem einerseits die darin enthaltenen Maßnahmen der Durchführung einer Risikoanalyse, der vorgesehenen Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes und die Einsetzung eines Kinderschutzteams und andererseits die Anwendung eines breiten Gewaltbegriffes. Der Entwurf geht jedoch etwa zu wenig auf besonders vulnerable Gruppen, wie Kinder mit Behinderung, ein.

Zu § 4 Abs. 2 und 3

Der Aspekt der **partizipativen Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes** sollte durch wichtige Aspekte ergänzt werden. Wichtig dabei ist eine wirksame Partizipation, in welcher Kinder und Jugendliche ohne Diskriminierung einbezogen werden, etwa was Geschlecht oder Kinder und Jugendliche mit Behinderung trifft. Auch Expert:innen im Bereich Kinderschutz(-konzepte) und Gewaltschutz sollten in den partizipativen Prozess eingebunden werden.

Für diesen partizipativen Prozess sowie die Umsetzung und Evaluierung der Kinderschutzkonzepte ist es unerlässlich entsprechende finanzielle **Ressourcen** sicherzustellen. Dabei sollten auch die Erfordernissen, welche einen Abbau etwaiger Barrieren mit sich bringt, beachtet werden.

Kinder und Jugendliche sollten an den verschiedenen Phasen des Prozesses (Entwicklung, Umsetzung, Monitoring und Evaluierung) des Schutzkonzeptes sinnvoll beteiligt werden. Um den Schüler:innen das Schutzkonzept verständlich zu machen, gilt es ihnen dieses sowie ihre internen und externen Ansprechpersonen kind- und jugendgerecht zu vermitteln. Partizipations- und Beschwerdemechanismen sind wichtige Voraussetzungen zur Ergänzung der Schutzkonzepte.

UNICEF Österreich sieht weiters die **Notwendigkeit einen bundesweiten Mindeststandard Entwurf für ein Kinderschutzkonzept** für alle Schulen zu erarbeiten, welcher bei Bedarf an die spezifischen Gegebenheiten der Schule angepasst werden kann. Es soll Schulen jedoch offen stehen auch höhere Standards in ihrem Kinderschutzkonzept zu verankern.

Zu begrüßen sind die Aufnahme eines Verhaltenskodex zum Kinderschutz für alle Mitarbeitenden, sowie die Aufnahme von kinderschutzrelevanten Aspekten in die schuleigene Hausordnung für alle Schulbeteiligten.

Ergänzt werden sollte noch als Konkretisierung der Bewusstseinsarbeit zum Kinderschutz der Aspekt der **regelmäßigen Schulungen** und präventiven Workshops durch Expert:innen zum Thema Gewaltschutz, Gewaltschutzkonzept und Kinderrechten für alle Schulbeteiligten sowie Maßnahmen zum Kinderschutz Online, etwa gegen Cybermobbing.

In den Erläuterungen wird dargelegt, dass die Schulleitung kein Teil des Kinderschutzteams sein soll, "da die Schulleitung im Fall einer Gefährdung für die Entscheidung über die Vorgangsweise verantwortlich ist". Es ist zu befürworten, dass die Schulleitung kein Teil des Kinderschutzteams ist. Jedoch ist anzumerken, dass die Kinderschutzgefährdung auch von der Schulleitung ausgehen kann und die Entscheidung über Vorgangsweisen in Verdachtsfällen im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes in standardisierten Vorgehensweisen festgelegt werden sollten und nicht von der Schulleitung im Einzelfall Anweisungen gegeben werden sollten.

Zu begrüßen ist, dass die Risikoanalyse jedenfalls neben der örtlichen Umgebung auch die baulichen Gegebenheiten der Schule zu berücksichtigen hat. Es wird weiters angeregt in den

Erläuterungen zur Risikoanalyse die Frage "Gibt es Verhaltensregeln und Anlaufstellen zum Umgang mit herabwürdigender, sexualisierter, sexistischer oder diskriminierender Sprache?" zu erweitern zu "Gibt es Verhaltensregeln und Anlaufstellen zum Umgang mit herabwürdigender, sexualisierter, sexistischer oder diskriminierender Sprache und Verhalten?"

Der Aspekt der **Evaluierung** der Kinderschutzkonzepte sollte um ein regelmäßiges externes Monitoring durch eine externe weisungsfreie Stelle ergänzt werden und entsprechendes Budget dafür vorgesehen werden.

Zu § 4 Abs. 5

Die **Einsetzung eines Kinderschutzteams** ist essentiell zur Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes. Wichtig wäre es zu ergänzen, dass bei der Auswahl des Teams auf fachliche Expertise, Multiprofessionalität sowie Diversität zu achten ist.

Es wird angeregt ein "Kinderschutzteam und ständige Ansprechperson zum Kinderschutz" zu verankern. Beide sollten einschlägige Qualifikationen nachzuweisen haben, regelmäßige entsprechende Fortbildungen erhalten und die Leitung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung des Schutzkonzeptes unterstützen. Sie sollten klare Aufgaben und Befugnisse erhalten und Ansprechpersonen für von Gewalt Betroffene sein und diese beraten und begleiten. Das Team sollte für die Aufgabe ausreichend finanzielle Mittel sowie Infrastruktur zur Verfügung gestellt bekommen.

Zu § 4 Abs. 6

Kinderschutzkonzepte sollten an spezifische Einrichtungen angepasst werden und eine leichte Erreichbarkeit der Kinderschutzteams gewährleisten. Dementsprechend sind **schulstandort-übergreifende Konzepte** kritisch zu hinterfragen und jedenfalls diese Aspekte sicherzustellen.

Zu § 12 Abs. 2

Bei der Prüfung der Wahrnehmung Dritter ist darauf zu achten, dass von Gewalt betroffene Personen ernst genommen und nicht "re-viktimisiert" werden.

Zu §§12, 13 und 14

Bei **Meldungen sowie anschließenden Abläufen** ist es erforderlich darauf zu achten, dass diese **niederschwellig, kind- bzw. altersgerecht und barrierefrei** gestaltet sind.

Kinderrechtebasierter Ansatz

Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Kinderschutzkonzepte sollte jedenfalls ein kinderrechtebasierter Ansatz gewählt werden. Grundlegende Prinzipien der Kinderschutzkonzepte sollten Kindeswohl, Sicherung von Entwicklungschancen, Nichtdiskriminierung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sein.

### Schlussbemerkung

Schutz vor Gewalt und Missbrauch ist ein Kinderrecht. Prävention, Bewusstseinsbildung und qualitative Kinderschutzkonzepte sind von zentraler Bedeutung. Die Verordnung bietet die Chance diese Kinderrechte besser umzusetzen und Schüler:innen bestmöglich vor den verschiedenen Formen der Gewalt zu schützen. Es wird aber angemerkt, dass eine umfassende bundesweite Kinderschutzstrategie notwendig wäre, welche präventive und reaktive Anteile enthält, sowie grundlegende Haltungen zu dem Thema Kinderschutz reflektiert und verankert. Hierbei sollte insbesondere Kinderrechtebildung in den Lehrplänen und in der Lehrer:innenausbildung verankert werden, um die präventive Arbeit und das Bewusstsein zu Kinderrechten zu stärken.

UNICEF Österreich appelliert an das zuständige Ressort, die ausgeführten Anmerkungen zu berücksichtigen und den Entwurf diesbezüglich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen und zu ergänzen.

Für Rückfragen stehen wir unter kinderrechte@unicef.at sowie unter +43 1 879 21 91–65 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Christoph Jünger, MBA MMag. Corinna Geißler

Geschäftsführer Leitung Advocacy & Kinderrechte Österreichisches Komitee für UNICEF Österreichisches Komitee für UNICEF